



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 3/2004

**Vierte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung der Universität
Konstanz**

vom 26. Februar 2004

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: G 1.0 Stand: 26.02.2004
Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz vom 26. Februar 2004	

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 3. und 17. Dezember 2003 sowie am 18. Februar 2004 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 3. August 2001 (Amtl. Bkm. 12/2001), zuletzt geändert am 20. März 2003 (Amtl. Bkm. 10/2003), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 Universitätsgesetz am 25. Februar 2004 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Regelungen

1. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Nr. 12 folgende neue Nr. 13 angefügt:

„13. im Fall der Durchführung eines Promotionsstudiums nach §12 Abs. 1
Nachweise über die Prüfungsleistungen im Rahmen des Promotionskollegs.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

“Die Fachspezifischen Regelungen können festlegen, dass bei einem Kolloquium über die Dissertation gem. § 14 a ein externes Mitglied für die Prüfungskommission benannt werden soll.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Fachspezifischen Regelungen können festlegen, dass mehrere zusammenhängende Arbeiten des Bewerbers als Dissertation eingereicht werden können, wenn die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind und im Fall gemeinsamer Forschungsarbeit die individuellen Leistung des Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. § 6 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Anrechnung der Prüfungsleistungen eines Promotionskollegs
bzw. der mündlichen Lizentiatenprüfung“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Absolviert der Bewerber ein Promotionsstudium nach der Prüfungsordnung eines Promotionskollegs an der Universität Konstanz, so können die fachspezifischen Regelungen der Promotionsordnung vorsehen, dass die mündliche Doktorprüfung durch die Prüfungsleistungen des Promotionskollegs ersetzt wird.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2, die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Fall der Durchführung eines Promotionsstudiums nach § 12 Abs. 1 wird nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen für die Berechnung des Prädikats die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ersetzt durch die Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Promotionskollegs.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Im Fall der Durchführung eines Promotionsstudiums nach § 12 Abs. 1 können die fachspezifischen Regelungen festlegen, dass anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung die Fachrichtungen von Prüfungsleistungen des Promotionskollegs aufgeführt werden.“

Artikel 2

Neufassung der fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft

Die fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft erhalten folgende Fassung:

„II. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft

Art. 1: Doktorgrad (zu § 1 Abs. 2 Allg. Reg.)

Es kann der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) im Fach Informatik oder im Fach Informationswissenschaft erworben werden.

Art. 2: Promotionsausschuss (zu § 2 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fachbereichs.

Art. 3: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) im Fach Informatik oder im Fach Informationswissenschaft ist in der Regel grundsätzlich mindestens die Gesamtnote „gut“ im Abschluss des Master-Studienganges Information Engineering an der Universität Konstanz oder eines fachäquivalenten Master- oder Diplomstudienganges (z. B. Informatik, Informationswissenschaft) an einer Universität. Über die Äquivalenz entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Bewerber mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent aus dem Fachbereich dies befürwortet und begründet.

Art. 4: Eignungsfeststellungsverfahren für Fachhochschulabsolventen (zu § 3 Abs. 4 Allg. Reg.)

- (1) Fachhochschulabsolventen, die einen hervorragenden Abschluss im Studienfach Informatik, Informationswissenschaft oder einem fachäquivalenten Studiengang vorweisen können und einen Betreuer aus dem Kreise der Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten des Fachbereichs finden, können vom Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers und aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. Über die Fachäquivalenz eines Studienganges entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) In dem in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren sind bis zu drei Leistungsnachweise aus dem Schwerpunkt Informatik (bei der Promotion im Fach Informatik) oder Informationswissenschaft (bei der Promotion im Fach Informationswissenschaft) des Master-Studienganges Information Engineering zu erbringen. Sie werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag des Betreuers unter Berücksichtigung der im Fachhochschulstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen festgesetzt und werden durch ein Prüfungsgespräch erworben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für besonders qualifizierte Absolventen der Berufsakademien.

Art. 5: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 1 u. 2 Allg. Reg.)

Von Bewerbern, die nicht die Abschlussprüfung in einem fachäquivalenten Studiengang abgelegt haben, ist zusätzlich der Nachweis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang Information Engineering an der Universität Konstanz in Lehrveranstaltungen im Umfang von max. 24 SWS über die unter 1) bzw. 2) genannten Lehrinhalte zu erbringen. Dazu wird zwischen Bewerber und Betreuer unter Berücksichtigung der vom Bewerber erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein entsprechender Plan vereinbart, der vom Promotionsausschuss genehmigt werden muss. Der Nachweis kann auch alternativ durch eine mündliche Prüfung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Allg. Reg. erbracht werden.

- 1) Der Nachweis der Kenntnisse bei Promotion im Fach Informatik bezieht sich auf Lehrinhalte aus den Bereichen Methoden der Praktischen Informatik, Rechnersysteme, Informationssysteme, Algorithmen und Datenstrukturen,

Graphische Datenverarbeitung, Wissensbasierte Systeme, Informationsaufbereitung, Mensch-Computer-Interaktion.

- 2) Der Nachweis der Kenntnisse bei Promotion im Fach Informationswissenschaft bezieht sich auf Lehrinhalte aus den Bereichen Informationsaufbereitung, Information Retrieval, Mensch-Computer-Interaktion, Informationsmarkt, Methoden der Praktischen Informatik, Rechnersysteme, Informationssysteme, E-Commerce, Informationsmanagement.

**Art.6: Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 6 Abs. 2 Allg. Reg.)**

Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist ein höchstens 45-minütiger Vortrag des Bewerbers vor dem Fachbereich über die wesentlichen Ergebnisse seiner Dissertation; diese Leistung ist erst unmittelbar vor Antragstellung auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen.

Art. 7: Dissertation (zu § 8 Abs. 1 Allg. Reg.)

Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

Art. 8: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1 §§ 13 und 14a Allg. Reg.)

Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über Thesen oder als Kolloquium über die Dissertation.

Art. 9: Gewichtung der Dissertation (zu § 15 Abs. 3 Allg. Reg.)

Die ungerundete Note der Dissertation wird doppelt gewertet.

Art. 10: Veröffentlichung der Dissertation (zu § 17 Abs. 2 Allg. Reg.)

Bei der Veröffentlichung, insbesondere in elektronischer Form, sind die fachspezifischen Standards zu berücksichtigen.“

Artikel 3

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Biologie

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5: Prüfungskommission (zu § 7 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Prüfungskommission soll ein externes Mitglied angehören, wenn die mündliche Prüfung gem. § 14a als Kolloquium über die Dissertation stattfindet.“

2. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6. Die Nummerierung der weiteren Artikel ändert sich ebenfalls entsprechend.

3. Artikel 6 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Dissertation können auch mehrere zusammenhängende Arbeiten des Bewerbers gem. § 8 Abs. 2a Allg. Reg. eingereicht werden.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die gemittelte Note kleiner als 0,5 ist.“

4. Artikel 7 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die mündliche Prüfung erfolgt entweder als Kolloquium über die Dissertation oder erstreckt sich auf drei Prüfungsgegenstände, wobei der Gegenstand der Dissertation ein Prüfungsgegenstand ist. Die weiteren Prüfungsgegenstände sind entweder ein Kolloquium über zwei Thesen oder ein Kolloquium über zwei Spezialgebiete oder ein Kolloquium über eine These und ein Spezialgebiet. Bei drei Prüfungsgegenständen umfasst jeder Prüfungsgegenstand ein Drittel der Prüfungszeit.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungskommission kann auf Antrag des Bewerbers auch einen Prüfungsgegenstand aus einer anderen an der Universität Konstanz vertretenen Fachrichtung oder einem anderen an der Universität Konstanz vertretenen Fach zulassen.“

Artikel 4 **Änderung der Fachspezifischen Regelungen** **des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften**

Teil A. Fach Wirtschaftswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) ist ein mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossenes, wirtschaftswissenschaftliches Diplom- oder Masterexamen an einer Universität.“

b) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Diplomprüfung“ ersetzt durch die Worte „Diplom- oder Masterprüfung“.

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4 Dissertation (zu § 8 Abs. 1 Allg. Reg.)

Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.“

3. In Artikel 5 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Absolviert ein Bewerber das Promotionsstudium im Rahmen des Promotionskollegs „Quantitative Ökonomik und Finanzwirtschaft“, dann wird bei der Ermittlung des Prädikats der Promotion gem. § 15 Abs. 5 Allg. Reg. die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ersetzt durch die um die Zahl 1 vermin-

derte Gesamtnote der Prüfungsleistungen des Promotionskollegs. Anstelle der Fachrichtungen der mündlichen Prüfung werden in der Promotionsurkunde die Fachrichtungen der Prüfungsleistungen im ersten Studienjahr des Promotionskollegs aufgeführt.“

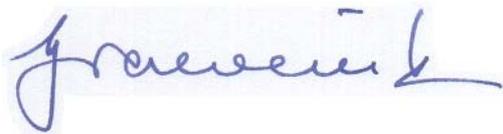
Artikel 5
Änderung der Fachspezifischen Regelungen
des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft

Artikel 7 der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft wird gestrichen.

Artikel 6
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Promotionen, für die der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens vor In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung gestellt wurde, werden auf Antrag nach den bislang geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung abgeschlossen.

Konstanz, 26. Februar 2004



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -